

**04.11.2021**
**Drucksache 232/21**

14. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	01.12.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	13.12.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	14.12.2021	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Steuerungsdienst
<b>Produkt</b>	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Die 14. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna wird unter Berücksichtigung der im Gebührentarif vorgenommenen textlichen Änderungen sowie mit den in der Spalte „Gebühren neu“ ausgewiesenen Beträgen beschlossen.

## Sachbericht

Allgemeine Verwaltungsgebühren gehören zu den wenigen Möglichkeiten eines Kreises (jenseits der Kreisumlage) eigene Einnahmen generieren zu können. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben bei der Erhebung von Gebühren deutlich begrenzt sind. Da wesentliche Tatbestände sowie die dazugehörigen Berechnungsmodalitäten rechtsverbindlich durch den Bund bzw. das Land festgelegt sind, besteht für den Kreis nur ein eingeschränkter eigener Regelungsbereich.

Dies wird z. B. bei der Betrachtung des Gebührenaufkommens im Haushaltsjahr 2020 deutlich: Von dem Gesamtvolumen der in der Teilergebnisplanposition 004 veranschlagten „Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte“ in Höhe von rd. 34,8 Mio. € machten die **Verwaltungsgebühren** nur einen Anteil von rd. **25,4 %** (rd. 8,8 Mio. €) dieser Ertragsposition aus. Der hiervon überwiegende Teil ist jedoch wiederum nicht selbst gestaltbar, sondern durch höherrangiges Recht festgelegt, z. B. die Verwaltungsgebühren im Budget Straßenverkehr mit rd. 5,7 Mio. € (u. a. Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnisse, Gewerblicher Kraftverkehr).

Für die Erhebung von Gebühren im Rahmen von **Selbstverwaltungsaufgaben** hat der Kreistag des Kreises Unna gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) eine **Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna** erlassen. Soweit nicht andere Gebührenregelungen (s. o.) gelten, regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna die Voraussetzungen und die Höhe der Gebühren im Einzelnen. In der Ausgestaltung der Gebühren ist der Kreis Unna dabei nicht völlig frei, sondern hat bestimmte Grundsätze des Gebührenrechtes zu beachten. Hierzu gehört z. B. das Äquivalenzprinzip (auch: Entgeltprinzip), das besagt, dass öffentlich-rechtliche Abgaben als Gegenleistung für erbrachte öffentliche Leistungen nach dem Nutzen erhoben werden können, den die Leistungsempfänger aus der öffentlichen Leistung ziehen.

Die Allgemeine Gebührensatzung wird vom Landrat regelmäßig auf ihre Aktualität und eine angemessene Kostendeckung überprüft und ggf. überarbeitet. Die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1995 ist seitdem bereits 13-mal angepasst worden, zuletzt mit der Änderungssatzung vom 28.06.2016.

Die Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen sind gebeten worden, alle Gebührentatbestände und speziell die Gebührentarife auf ihre Aktualität zu überprüfen. Mit der nunmehr vorliegenden **14. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna** werden die Gebührentatbestände und speziell die Gebührentarife unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen insgesamt aktualisiert. Ein größtmöglicher Kostendeckungsgrad wurde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten realisiert.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen folgende Gebührentarife:

#### Tarifstelle Nr. 5

Für Pflegeeinrichtungen gelten Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Die Verwaltung wird auf Antrag des Einrichtungsträgers tätig bzw. dieser wird unmittelbar durch das Verwaltungshandeln begünstigt, da die erstellte Bescheinigung Voraussetzung für die Beantragung von Investitionskosten bzw. Pflegewohngeld ist.

Die 14. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die **Anlage 2** enthält die geänderte vollständige Fassung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna.

#### Anlagen

1. 14. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna
2. Geänderte vollständige Fassung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna